

non pure mentalem, respondendo non esse corruptam, subintellegens in communi aestimatione. (L. VI. 865). Somit kann ihr der Confessor frohe Botschaft bringen.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XIII. (Entdeckung ungiltiger Ehen.) Am Sonntag-Abend ersucht ein Kaufmann den Herrn Vicar und Pfarrverwalter, am Montag-Abend gütigst zur Kirche kommen zu wollen, um seine und seiner Frau Beichte zu hören. „Wir begehen nämlich“, sezte derselbe hinzu, „am Dienstage das 25jährige Jubiläum unserer Trauung“. Nachdem der Vicar seine Bereitwilligkeit und seine Theilnahme an dem freudigen Familien-Ereignisse ausgedrückt, fährt der Kaufmann fort: „Auch heute war ein denkwürdiger Tag für uns; es ist nämlich der 45. Taufstag meiner guten Frau und denken Sie sich, damals war ich der Taupathe meiner Zukünftigen“. — „Sie der Taupathe Ihrer Frau Gemahlin?“ äußerte etwas verwundert der Vicar. „Ja, das kam so“, versetzte der Jubilar, „ich war der Bräutigam der ältesten Tochter meiner Schwiegereltern gewesen. Da diese kurz vorher gestorben war, wünschten die Eltern, dass ich bei der Neugeborenen die Pathenstelle übernehme. Freilich ahnte ich damals nicht, dass diese Pathenschaft mir nachmal ein Ehehindernis bereiten sollte.“ — „Dann hatten Sie ja ein doppeltes Ehehindernis bei Ihrer Heirat,“ meinte der Vicar. „Doch nicht“, erwidert der Kaufmann, „verwandt war ich nicht mit meiner jetzigen Frau, bloß innig befreundet mit ihrer Familie von jenem Verlöbnis her“. Der Vicar lenkte betroffen ab und entschuldigte sich mit dringenden Geschäften. „Auch das noch!“ seufzte der von des Tages Last ermüdete, als der Kaufmann sich empfohlen, setzte sich sofort hin, um ein Dispensgesuch für das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus zu verfassen. Mit den dürfstigsten Angaben wendet er sich schleunigst an das Vicariat und erhält richtig noch vor Montag abends die gewünschte Dispens. Mit dieser ausgerüstet, geht er in den Beichtstuhl, um sie zu erquerieren und die putativen Eheleute zur Consens-Erneuerung in geschickter Weise zu veranlassen, was hier nicht schwierig war.

Die Beichte gestaltete sich zu einer Generalbeichte und da stellte sich heraus, dass das Jubelpaar schon vor erlangter Dispens im Brautstande die copula miteinander vollzogen. Dem Vicar wird's aufs Neue schwül. Schon will er fragen, ob solches auch in dem Dispensgesuche über die cognatio spiritualis angegeben sei, da fällt ihm ein, dass nach neuerem Decrete die copula reticita die Dispens nicht mehr invalidiere. — Er athmet auf, gibt eine passende Ermahnung, absolviert und geht, ganz befriedigt über seine Findigkeit und Leistung, von dannen.

Bei einer späteren Conferenz, wo durchaus keine Sigillverlezung zu befürchten war, gibt er sein Erlebnis zum Besten. — Nachdem der Fall reiflich ventiliert, fasste der Präses die vorgebrachten kritischen Bemerkungen zusammen und resumierte also:

„Es war sehr wohlgethan, dass Sie, Herr Vicar, als Sie ein die Ehe des Jubilar's invalidierendes Impediment zu entdecken glaubten, von welchem derselbe offenbar nichts ahnte, nämlich das impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus mit der verstorbenen Schwester seiner jetzigen Ehefrau, dem Arglosen nichts verrethen. — Indes waren Sie wohl etwas voreilig in der Annahme genannten Impedimentes. Es lag das Impediment nur dann vor, wenn die frühere Braut zur Zeit der Geburt der jetzigen Frau noch lebte, was in Ihrem Falle höchst unwahrscheinlich ist, weil erstere am Taufage der letzteren bereits gestorben war. Das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus tritt nämlich nicht ein zwischen dem sponsus und jener Tochter oder Schwester der sponsa, ebenso nicht zwischen der sponsa und jenem Sohne oder Bruder des sponsus, welche zur Zeit der rechtsgültigen Auflösung der Sponsalien noch nicht geboren waren.¹⁾

Es wäre also durch eine ruhige, zweckdienliche Fortführung des Gespräches dieser Umstand klarzustellen gewesen, ohne dass der Andere aufmerksam würde, es handle sich um etwas Wichtiges und er werde ausgefragt. Ohne Zweifel hätte sich keine ungültige Ehe ergeben und Sie hätten sich den Sonntag-Abend nicht so ungemüthlich gemacht. — Das Vicariat konnte wohl aus „den dürfstigen Angaben“ nicht auf die Vermuthung kommen, dass der seltene Fall vorliege, in welchem ein Ehehindernis mit der Schwester der Braut nicht besteht.

Gesetzt nun aber auch, die ältere Schwester sei zwischen der Geburt und Laufe der jüngeren gestorben, dann war das Ehehindernis allerdings perfect. Allein daraus folgte noch nicht, dass die Ehe ungültig war, wenn auch nach 25 Jahren der Bräutigam von keinem doppelten Hindernis und von keiner Dispens über zwei Hindernisse wusste. — Zunächst wäre durch kluge Gesprächsleitung wohl zu eruieren gewesen, ob das fragliche Verlöbnis notorisch oder speciell dem damaligen Pfarrer bekannt gewesen sei. Sicherer aber hätten Sie sich durch Einsicht in das Trauungsbuch informieren können, welches nach Vorschrift den Vermerk über eine ertheilte Dispens dieser Art enthalten müsste.

Um unglücklichsten waren Sie bei Ausführung der Dispens. Sie hatten dieselbe doch, wie aus der Gewährung seitens des Ordinariates zu schließen, richtig mit Nennung der wirklichen Namen eingeholt. Deshalb erscheint es kaum begreiflich, wie Sie dazu kamen, dieselbe

¹⁾ Weber: can. Ehehindernisse, S. 103.

geheim, im Beichtstuhle, zu applicieren. Gewöhnlich schützt schon eine die Dispens begleitende Anweisung vor solchem Missgriff. Sie haben sich wohl durch die *factisch gänzliche Heimlichkeit* des Ehehindernisses und das Missliche des Bekanntwerdens verleiten lassen, dasselbe als ein „*omnino occultum*“ anzusehen, während dasselbe stets ein *impedimentum natura sua publicum* ist und daher die Consens-Erneuerung in einer für das *forum externum* beweisenden Form — vor dem Pfarrer, resp. Ihnen als Pfarrverwalter und zwei Zeugen — vor sich gehen müsste. —

Was nun ferner den von Ihnen entdeckten verfänglichen Umstand der bei der Exequierung der Dispens stattgehabten copula bei cognatio spiritualis angeht, so haben Sie sich mit dem neueren Decret getrostet, dass die copula reticita die Dispens und deshalb auch die Ehe nicht mehr ungültig macht. Leider gilt dieses nur von den seit Erlaß dieses Decretes (25. Juni 1885) gewährten Dispensationen („. . . statui et declarari, matrimoniales dispensationes posthac concedendas, etiam si . . . validas futuras . . .“) — War also im Dispensgesuch über die cognatio spiritualis die copula nicht angegeben, so war die Ehe auch aus diesem Grunde ungültig.“

Im Anschluß an den discutierten Fall sprachen sämtliche Conferenz-Mitglieder den wohl in weiteren Kreisen getheilten Wunsch aus, es möchte, in Unbetracht der Wichtigkeit der Sache, wie auch bei der oft sehr großen Schwierigkeit, vorkommenden Falles festzustellen, ob eine Dispens, bei welcher eine copula in Frage kommt, vor oder nach dem obenerwähnten Termine gewährt worden, der hl. Vater von berufener Seite angegangen werden, dem gedachten Decrete rückwirkende Kraft zu geben.

Westfalen.

B., Pfr.

XIV. (Verkauf einer nicht pflichtmäßigen Denunciation.) Peter ertappt den Paul bei einem Diebstahl und droht ihm mit der Anzeige, wenn er ihm nicht z. B. fünf Gulden gibt. Natürlich gibt ihm Paul sogleich dieselben, um der Anzeige zu entgehen, obwohl Peter eigentlich keine Anzeige machen wollte, sondern sich nur den Anschein gab (*tantum simulavit*), als wolle er sie machen, um die fünf Gulden zu erhalten.

Frage: Kann Peter die fünf Gulden behalten, möchte er nun im Ernst oder nur zum Scheine die Anzeige machen wollen?

Antwort: Peter kann ohne Zweifel die fünf Gulden behalten, wenn er den Paul im Ernst anzeigen wollte, weil jeder Staatsbürger das Recht hat, im Interesse des öffentlichen Wohles Uebelthäter anzuseigen und somit etwas dafür zu bekommen, damit er auf dieses Recht verzichte.¹⁾ — Ja nach der Mehrzahl der Mo-

¹⁾ Vgl. Müller Theol. mor. II. § 107 n. 4. 2.